**Ordentliche Kündigung**

Firmenbezeichnung/Name des Arbeitgebers, Anschrift

Name des Arbeitnehmers, Anschrift Datum

Betreff: Kündigung Ihres Arbeitsverhältnisses

Sehr geehrte(r) Frau/ Herr Name der Mitarbeiterin/ des Mitarbeiters

hiermit kündigen wir das mit Ihnen bestehende Arbeitsverhältnis ordentlich fristgemäß zum nächstzulässigen Termin. Dies ist nach unserer Berechnung der …. (Datum des Ablaufs der ordentlichen Kündigungsfrist einsetzen).

 (Unterschrift des Arbeitgebers bzw. des zur Kündigung berechtigten Vertreters des Arbeitgebers)

Erhalten am:

(Unterschrift des Arbeitnehmers)

Anmerkungen:

Die Kündigung muss in Schriftform erklärt werden und dem Arbeitnehmer im Original zugehen. Eine Übermittlung der Kündigung per Fax, E-Mail oder SMS/WhatsApp ist nicht ausreichend. Der fristgemäße Zugang muss durch den Arbeitgeber bewiesen werden. Eine persönliche Übergabe unter Zeugen ist der sicherste Weg. Eine Übergabe durch Boten oder die Versendung mittels Einwurf-Einschreiben ist möglich. Eine Quittierung des Erhalts durch den Arbeitnehmer erleichtert die Beweisführung.

Kündigungsgründe sind auf Verlangen anzugeben. Eine Verpflichtung zur Nennung von Gründen kann sich aus gesetzlichen Regelungen, z.B. § 9 Abs. 3 S. 2 MuSchG ergeben oder tarif- oder individualvertraglich geregelt sein. Sofern keine Notwendigkeit besteht, sollte von der Nennung im Kündigungsschreiben abgesehen werden.

Sofern ein Betriebsrat im Unternehmen des Arbeitgebers besteht, ist dieser gem. § 102 BetrVG vor Ausspruch der Kündigung anzuhören.

In einem befristeten Arbeitsverhältnis ist darauf zu achten, ob eine Kündigungsmöglichkeit im Arbeitsvertrag vorgesehen ist oder sich aus tarifvertraglichen Regelungen ergibt. (§ 15 Abs. 3 TzBfG).

Gem. § 2 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 SBG III soll der Arbeitgeber den Arbeitnehmer auf seine Meldepflicht gem. § 38 Abs. 1 SBG III hinweisen. Um dem zu genügen, kann folgender Hinweis hinzugefügt werden:

„Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie verpflichtet sind, bei der Suche nach einer anderweitigen Beschäftigung selbst aktiv zu werden und dass Sie sich spätestens innerhalb von 3 Tagen bei der zuständigen Agentur für Arbeit als arbeitssuchend zu melden haben. Für den Fall der Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen können Ihnen Nachteile beim Bezug von Arbeitslosengeld entstehen, insbesondere kann eine Sperrzeit verhängt werden.“